

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Juli 2024

761. Gemeinnütziger Fonds des Kantons Zürich (Beiträge 2024, 2. Serie)

Gemäss dem Lotteriefondsgesetz vom 2. November 2020 (LFG; LS 612) entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion über die Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds. Übersteigt ein Beitrag 1 Mio. Franken, bedarf der Entscheid der Genehmigung des Kantonsrates. Das fakultative Referendum ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 LFG). Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 9 Abs. 4 LFG). Bedingungen und Auflagen von untergeordneter Bedeutung kann die Fondsverwaltung nachträglich ganz oder teilweise aufheben (§ 9 Abs. 5 LFG). Alle Beiträge werden praxisgemäss auf ein Vielfaches von Fr. 1000 abgerundet.

Nach § 6 Abs. 1 LFG können aus dem Fonds Beiträge an Vorhaben gewährt werden, die gemeinnützig sind und nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen (lit. a), einen Bezug zum Kanton Zürich haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen (lit. b) sowie von hoher Qualität und langfristiger Wirksamkeit sind (lit. c). Zusätzlich gelten die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen gemäss der Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds vom 9. Dezember 2020 (VGF; LS 612.1).

Bis zum Vortag dieses Beschlusses hat der Regierungsrat 2024 bereits die folgenden Beschlüsse zur Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds mit dem folgenden Gesamtbetrag gefasst (in dem mit einem * bezeichneten Fall unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates). Aus Transparenzgründen wird der vorliegende Beschluss ebenfalls in der Übersicht dargestellt.

RRB Nr. 416/2024	Beiträge 2024, 1. Serie	Fr. 449 000
RRB Nr. 693/2024	Beiträge 2024, Entwicklungszusammenarbeit	Fr. 2 000 000
RRB Nr. 731/2024*	Beitrag an die Stadt Zürich für das Projekt «ESC 2025 – Kandidatur Stadt Zürich»	Fr. 5 000 000
Total	Bisher beschlossene Beiträge	Fr. 7 449 000
RRB Nr. 761/2024	Beiträge 2024, 2. Serie	Fr. 470 000
Total	Beiträge 2024	Fr. 7 919 000

Die Finanzdirektion hat zu den Gesuchen die erforderlichen Stellungnahmen der betroffenen Fachdirektionen eingeholt. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Umstände ist darüber wie folgt zu entscheiden:

**1. Verein Freunde des Klosters Wettingen
(Neue Klostergeschichte Wettingen)**

Gesuchsteller/in	Der 1977 gegründete Verein Freunde des Klosters Wettingen bezweckt u. a. die Pflege der Beziehungen zum Kloster Wettingen und die Erhaltung der Klosteranlage.
Vorhaben	Zum anstehenden 800-Jahr-Jubiläum des Klosters Wettingen 2027 soll in einer rund 280-seitigen, bebilderten Publikation für ein breites Publikum eine nach wissenschaftlichen Kriterien aufbereitete Publikation zur Geschichte des Klosters Wettingen herausgegeben werden. Daneben sollen eine frei zugängliche Webseite mit Blog sowie Vermittlungsangebote erstellt werden.
Kosten	Fr. 380 000
Beantragter Beitrag	Fr. 50 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung Fr. 15 000 Standortgemeinde(n) Fr. 35 000 Stiftungen und Private Fr. 20 000 Andere Kantone Fr. 200 000 Andere Fr. 60 000
Gewährter Beitrag	Fr. 50 000
Bedingungen	–
Auflagen	Der Beitrag darf nur für die Druckkosten verwendet werden.
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Das Projekt, das neben Historikerinnen und Historikern auch interessierte Laien ansprechen soll, ist sinnvoll und unterstützungswürdig, denn die neue Aufbereitung der Geschichte des Klosters Wettingen, das historisch eng mit dem Kanton Zürich verbunden ist, leistet einen Beitrag an die Geschichte des Kantons Zürich und dient zudem zur Schliessung von wissenschaftlichen Lücken in der Klostergeschichte.

**2. Verein Lesbenorganisation Schweiz
(Psychische Gesundheit und Resilienz der LGBTIQ+ Community in der Schweiz
[Kickoff-Jahr])**

Gesuchsteller/in	Der 1989 gegründete Verein Lesbenorganisation Schweiz (LOS) tritt ein für die Gleichstellung und Sichtbarkeit lesbischer, bisexueller und queerer Lebensweisen in der Gesellschaft und damit gegen jede Form von Diskriminierung.
Vorhaben	<p>Eine im Dezember 2022 veröffentlichte Studie über die Gesundheit von LGBT-Personen belegt, dass bei LGBT-Menschen insbesondere im Bereich der psychischen Gesundheit im Vergleich zur restlichen schweizerischen Bevölkerung signifikant mehr Depressionen, suizidale Gedanken, Suizidversuche und Substanzkonsum vorkommen. Die LOS will dem, gemeinsam mit anderen LGBTIQ+-Organisationen, auf nationaler Ebene begegnen. Hierzu sind folgende Massnahmen geplant:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gründung LGBTIQ+ Mental Health Allianz Die LGBTIQ+-Organisationen stärken in enger Zusammenarbeit mit Expert*innen, nationalen Gesundheitsorganisationen und Betroffenen neue Netzwerke und Kooperationen. Insbesondere die Einbindung betroffener LGBTIQ+-Personen über deutsch- und französischsprachige Fokusgruppen soll das Bewusstsein und die Pläne der Allianz beeinflussen und schärfen.2. Erarbeitung Roadmap Die Mitglieder der LGBTIQ+ Mental Health Allianz können sich für Projekte an einer Roadmap orientieren, die auch die verschiedenen Bedürfnisse und Lücken aufzeigen wird. Alle Mitglieder können über die Allianz Mittel für spezifische oder gemeinsame Projekte beantragen.3. Erarbeitung und Publikation LGBTIQ+ Mental Health Strategie Die Allianz kommuniziert auch gegen aussen. Für das Kickoff-Jahr ist die Veröffentlichung einer gemeinsamen LGBTIQ+ Mental Health Strategie in vier Sprachen geplant. Diese wird über eine Webseite und Druckerzeugnisse mit wichtigen Akteur*innen geteilt. Das Strategiepapier soll für andere Projekte eine Stütze bieten und politische Prozesse und gesellschaftliche Diskurse zur psychischen Gesundheit von LGBTIQ+-Personen positiv beeinflussen.

Kosten		Fr. 301 588
Beantragter Beitrag		Fr. 20 000
Weitere Finanzierung	Bund	Fr. 30 000
	Andere Kantone	Fr. 81 000
	Stiftungen und Private	Fr. 125 000
	Sponsoren	Fr. 45 000
	Andere	Fr. 588
Gewährter Beitrag		Fr. 20 000
Bedingungen	Die Beiträge der anderen Kantone an das Vorhaben müssen insgesamt mindestens Fr. 50 000 betragen, ansonsten erfolgt eine anteilmässige Kürzung am Beitrag.	
Auflagen	-	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Vor dem Hintergrund einer allgemeinen Zunahme von psychischen Erkrankungen und des damit einhergehenden Anstiegs der Inanspruchnahme von psychologischen und psychiatrischen Dienstleistungen in der Schweiz, die das Gesundheitssystem belasten, ist eine national abgestützte, präventive Strategie für eine besonders vulnerable Bevölkerungsgruppe unter Einbezug von Betroffenen, Fachpersonen sowie Gesundheitsorganisationen begrüssenswert.	

**3. Stiftung ProSpecieRara
(Ein neuer Hotspot für die gefährdete Vielfalt)**

Gesuchsteller/in	Die 1982 gegründete Stiftung ProSpecieRara setzt sich für die Rettung und den Erhalt der kulturhistorischen und genetischen Vielfalt der Nutztiere und Kulturpflanzen ein.
Vorhaben	Die Stiftung ProSpecieRara konnte die ideal zwischen ihrer Samengärtnerei und den nahen Schaugärten beim Schloss Wildegg gelegene Liegenschaft Felsberg erwerben. Das Haupthaus wird einschliesslich des Dachbodens zum dreigeschossigen Bürogebäude umgebaut und mit Rücksicht auf die historische Substanz sanft instand gesetzt. Künftig befindet sich hier der Hauptsitz der Stiftung, der sich heute in Basel befindet. Im benachbarten Ökonomiegebäude findet im Erdgeschoss die Samenbibliothek Platz, wobei für die Lagerung des Saatgutes von über 1700 seltenen Garten-, Acker-, Zier- und Kräutersorten eine passende Klimakammer eingerichtet wird. Im Dachgeschoss wird ein Kursaal untergebracht, wodurch ein breiteres Kursangebot aufgebaut werden kann. Neu führt ein geschwungener Weg über die südwestliche Grünfläche, der ergänzt mit einem kleinen Platz Verbindung schafft und künftig auch die vielfältige Nutzung dieser Grünfläche ermöglicht. Zu deren ressourcenschonenden Bewässerung ist eine Regenwasser-Erdtankanlage geplant, die unter der östlichen Kiesfläche neben dem Haupthaus zu liegen kommt.
Kosten	Fr. 5 542 415
Beantragter Beitrag	Fr. 300 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung Fr. 4 097 415 Stiftungen und Private Fr. 220 000 Andere Kantone Fr. 4 900 000 Andere Fr. 4 125 000
Gewährter Beitrag	Fr. 300 000
Bedingungen	Es wird von mindestens zwei weiteren Kantonen ein Beitrag an das Vorhaben erwartet, ansonsten erfolgt am Kantonsbeitrag eine anteilmässige Kürzung.
Auflagen	–
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Dank der Nähe der drei Standorte lassen sich um den neuen Hauptsitz Synergien nutzen, und es entsteht ein zukunftsfähiges Zentrum der Biodiversität, das national beachtet wird und über die Kantonsgrenze bis Zürich ausstrahlt.

**4. Stiftung PROCOM
(Digitalisiertes Dolmetschen / Aufbau eines neuartigen und vielseitig nutzbaren
Dolmetschangebots für gehörlose Menschen in der Schweiz)**

Gesuchsteller/in	Die 1988 errichtete PROCOM, Stiftung Kommunikations- hilfen für Hörgeschädigte, bezweckt die Förderung der Kommunikationsmöglichkeiten der Hörgeschädigten unter sich und mit Hörenden. Hierzu betreibt sie u. a. einen natio- nalen Dolmetschdienst und bietet Textvermittlung und Übersetzungen in Gebärdensprache an.	
Vorhaben	Etwa 60 Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern in den drei Gebärdensprachen vermittelt die Stiftung PROCOM Tag für Tag in der ganzen Schweiz. Derzeit müssen Anfragen für Dolmetschereinsätze mindes- tens zwei Wochen im Voraus getätigt werden. Rund 20% der Anfragen müssen allerdings – hauptsächlich aus logis- tischen Gründen – abgelehnt werden. Das Pilotprojekt «digitalisiertes Dolmetschen» soll es Ge- hörlosen ermöglichen, über Tablets und Mobiltelefone auch spontan auf Übersetzungsdienstleistungen zuzugreifen. Dabei soll eine der beiden neuen Dienstleistungen für spontane Alltagssituationen zur Verfügung stehen wie beispielsweise bei Zugausfällen («On the Road»). Die andere der beiden neuen Dienstleistungen soll für geplante Be- sprechungen zur Verfügung stehen, die weniger als zwei Wochen zuvor festgelegt werden, zum Beispiel im beruf- lichen Umfeld («Easy Access»).	
Kosten		Fr. 465 000
Beantragter Beitrag		Fr. 100 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 150 000
	Andere Kantone	Fr. 80 000
	Stiftungen und Private	Fr. 85 000
	Bund	Fr. 50 000
Gewährter Beitrag		Fr. 100 000
Bedingungen	–	
Auflagen	–	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Mit diesen neuen Dienstleistungen wird für Gehörlose mehr Flexibilität geschaffen und zur Gleichstellung von gehörlosen Menschen beigetragen.	

Die Beträge sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan
2024–2027 eingestellt und der Fonds kann diese Verpflichtungen mit den
ihm zugewiesenen Mitteln erfüllen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Den folgenden Empfängerinnen und Empfängern werden für die genannten Vorhaben die folgenden Beiträge aus dem Gemeinnützigen Fonds gewährt:

1. Verein Freunde des Klosters Wettingen (Neue Klostergeschichte Wettingen)	Fr. 50 000
2. Verein Lesbenorganisation Schweiz (Psychische Gesundheit und Resilienz der LGBTIQ+ Community in der Schweiz [Kickoff-Jahr])	Fr. 20 000
3. Stiftung ProSpecieRara (Ein neuer Hotspot für die gefährdete Vielfalt)	Fr. 300 000
4. Stiftung PROCOM (Digitalisiertes Dolmetschen / Aufbau eines neuartigen und vielseitig nutzbaren Dolmetschangebots für gehörlose Menschen in der Schweiz)	Fr. 100 000
Total	Fr. 470 000

II. Die Gewährung erfolgt unter den Bedingungen und Auflagen, die in den Erwägungen zu den einzelnen Beiträgen genannt sind, sowie unter den folgenden allgemeinen Bedingungen und Auflagen:

- a) Die Empfängerin oder der Empfänger hat der Fondsverwaltung elektronisch die Erfüllung aller Auflagen zuzusichern (Bedingung).
- b) Die Empfängerin oder der Empfänger kann die Fondsverwaltung elektronisch um Auszahlung bis zu 90% des Beitrags ersuchen, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist (Ablauf der Beschwerdefrist) und alle Bedingungen für diese Auszahlung erfüllt sind (Bedingung für diese Auszahlung).
- c) Die Empfängerin oder der Empfänger kann die Fondsverwaltung elektronisch und unter Einreichung eines Schlussberichts gemäss § 11 Abs. 2 Satz 1 LFG um Auszahlung des restlichen Beitrags ersuchen (Bedingung für diese Auszahlung).
- d) Der Anspruch auf Auszahlung des Beitrags oder von Teilen davon wird auf fünf Jahre seit diesem Beschluss befristet. Die Fondsverwaltung kann diese Frist aus besonderen Gründen erstrecken.
- e) Die Empfängerin oder der Empfänger hat geeignete Massnahmen zur Verhinderung einer Zweckentfremdung der Mittel, insbesondere durch Korruption und Kickbacks, zu treffen (Auflage).
- f) Die Empfängerin oder der Empfänger hat den Gemeinnützigen Fonds an geeigneter Stelle als Geldgeber zu erwähnen, wenn möglich unter Verwendung des Logos des Gemeinnützigen Fonds (Auflage).
- g) Ergibt sich nach der Verwirklichung des Vorhabens eine Überfinanzierung, hat die Empfängerin oder der Empfänger dem Gemeinnützigen Fonds davon den Teil zu erstatten, der dem Anteil des Fonds an der Finanzierung des Vorhabens entspricht (Auflage).

III. Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Beiträge gemäss Dispositiv I unter Berücksichtigung der Bedingungen und Auflagen gemäss Dispositiv II auszubezahlen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Empfängerinnen und Empfänger der Beiträge gemäss Dispositiv I (durch die Finanzdirektion), die Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4052 Basel, die Finanzkommission des Kantonsrates sowie an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli